

# Die letzten Dinge regeln

## Silvesterverjährung bei Pflichtteilen

Mit richtiger Formulierung im Testament Ansprüche geltend machen

**P**flichtteilsansprüche verjähren nach drei Jahren. Die Frist selbst beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also dem Todesjahr – allerdings nur dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte über seinen Pflichtteil Kenntnis hat oder hierüber grob fahrlässig in Unkenntnis ist (§ 199 BGB), erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht in München.

**Pflichtteilsberechtig** sind grundsätzlich nur **enterbte Kinder und Ehegatten**. Eltern haben dann Pflichtteilsansprüche, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches. Pflichtteilergänzungsansprüche nach § 2325 BGB ver-

jähren grundsätzlich erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von einer Schenkung des Erblassers jedenfalls dem Grunde nach Kenntnis hat oder hierüber fahrlässig in Unkenntnis ist.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch betrifft Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod gemacht hat. Bei Ehegatten gilt die gesamte Ehezeit. Diese werden dem Nachlass hinzugezählt und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch der Pflichtteilsberechtigten.

Die Hinzurechnung erfolgt nach der sogenannten Abschmelzung, wobei jährlich zehn Prozent abgezogen werden. Somit gilt ein gespaltener Verjährungszeitraum für Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche. Der Eintritt der Verjährung wird nur durch Einreichung einer Klage oder den Verzicht auf die Einrede der Verjährung verhindert. Drohen Pflichtteilsansprüche zu verjähren, sollte dringend versucht werden, eine Verjährungsverzichtsabrede zu erreichen, empfiehlt die Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

Aus der Verjährungsverzichtsabrede, die mit den Erben zu treffen ist, sollte sich unmissverständlich ergeben, welche Ansprüche betroffen sind und wann die Verjährung wieder anlaufen soll. Andernfalls bleibt nur der Weg der Einreichung einer Klage noch bis Silvester.

Problematisch ist die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen beim Berliner Testament. Dort werden regelmäßig Pflichtteilstrafklauseln aufgenommen. Danach wird ein Kind auch nach dem Tod des zweiten Elternteils auf den Pflichtteil gesetzt, wenn es nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangt. Diese Strafklausele verhindern somit die Ausnutzung erbschaftsteuerlicher Vorteile, die in dem Steuerfreibetrag von 400000 Euro pro Kind und Elternteil liegen.

**Eine richtige Formulierung im Testament kann Abhilfe schaffen, so Erbrechtsexpertin Renate Maltry.** Außerdem gibt sie die Möglichkeit, Steuervorteile dennoch zu nutzen. Deshalb sollte man sich bei der Errichtung eines Testaments dringend beraten lassen.

Eine beachtliche und positive Entscheidung hierzu hat der Bundesfinanzhof (vom 05. Februar 2020 – II R 17/16) erlas-

sen. Danach kann der Erbe nach dem Tod des letzten Elternteils seinen gegen sich selbst gerichteten Pflichtteil bei der Erbschaftsteuer abziehen, den er nach dem Tode des ersten Elternteils hatte, der vom überlebenden Elternteil alleine beerbt worden war. So können erhebliche Steuern gespart werden. Allerdings gilt auch nach dem Bundesfinanzhof der Abzug nur, solange der Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des ersten Elternteils noch nicht verjährt ist.

Der Fristablauf muss geprüft werden. Wenn man seine Ansprüche rechtzeitig geltend macht, erspart man sich viel unnötigen Ärger. Damit der alte Kinderreim nicht zutrifft: „Und wenn das fünfte Lichtlein brennt, dann hast du deinen Pflichtteil verpennt!“

Renate Maltry  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Erbrecht,  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

### HILFE WÄHREND DER PANDEMIE

#### Stundung beantragen

Hilfsmaßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen während Corona bestehen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht in zinslosen Stundungen bis zu drei Monaten. Bis 31. Dezember 2020 kann

man unter Darlegung seiner Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Schenkungs- und Erbschaftsteuer stellen.



Schutz vor Verjährung – auf die Formulierung im Testament kommt es an.  
Foto: Bremm

## Steuerbefreiung kann entfallen

Wird das Elternhaus abgerissen, kann es sein, dass Erbschaftsteuer anfällt

**K**inder können die bislang von den Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben. Die Regelung ist insbesondere in teuren Wohngebieten von Vorteil, wo der persönliche Freibetrag von 400000 Euro schnell ausgeschöpft ist oder noch weiteres Vermögen vererbt wird. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Wohnfläche maximal 200 Quadratmeter beträgt und das Kind das Haus mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall selbst bewohnt.

Wird das Haus vor Ablauf der Zehnjahresfrist abgerissen, kann nachträglich Erbschaftsteuer anfallen. „Das kann selbst dann gelten, wenn der Erbe das Familienwohnheim wegen erheblicher Mängel abreißen lässt“, erklärt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. Denn nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist der Abriss eine freiwillige Entscheidung gegen eine Selbst-



Wird das Elternhaus vor dem Ablauf der Zehnjahresfrist abgerissen, kann nachträglich Erbschaftsteuer anfallen.  
Foto: Miljan Zivkovic/ccvision

nutzung, wodurch der Grund für die Steuerbefreiung wegfallen kann (Az.: 4 K 3120/18 Erb).

Im konkreten Streitfall erbt

die Tochter 2009 ihr Elternhaus. Die Erbschaft blieb zunächst steuerfrei, weil die Klägerin das Haus nach dem Tod

der Eltern bewohnte. Rund sieben Jahre nach dem Erbfall zog die Tochter allerdings aus dem Haus aus und ließ das Gebäude abreißen. Denn aus ihrer Sicht war das Haus nicht mehr bewohnbar.

Zudem konnte sie aus gesundheitlichen Gründen ihre in der zweiten Etage des Hauses liegende Wohnung nicht mehr erreichen und der Einbau eines Treppenlifts sei wegen des schlechten Zustands unwirtschaftlich gewesen. Dennoch verlangte das Finanzamt Erbschaftsteuer nach.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte. Zwar ist der Abriss des Hauses nachvollziehbar, aber kein zwingender Grund, der eine Selbstnutzung unmöglich macht, so das Gericht.

Das Urteil zeigt, dass die Steuerbefreiungsvorschrift für Familienwohnheime sehr streng ausgelegt wird, resümiert Klocke. Erst nach Ablauf einer zehnjährigen Selbstnutzung bleibt die Erbschaft endgültig steuerfrei. Es sei denn, es liegen nachweislich zwingende Gründe vor, die eine Selbstnutzung für den Erben unmöglich machen.

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

*In guten Händen*  
Ihr persönlicher Bestattungsdienst  
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter  
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

**ERBEN**  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

**NOTFALL**  
KRANKHEIT  
ALTE  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“  
Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:  
[www.karlalbertdenk.de](http://www.karlalbertdenk.de)

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

**Friedhofsgärtnerei**  
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

**Gartenbau**

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

**Fuhrunternehmen**

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 755 2850 • Fax 759 4838  
Mobiltelefon 0171/7774380

BV

**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

**„Die letzten Dinge regeln“** erscheint am 20. Januar 2020

Weitere Informationen erhalten Sie von:  
**Melanie Blüml**  
Tel. 089/2377-3326  
Fax 089/2377-3399  
E-Mail: [blueml.m@az-muenchen.de](mailto:blueml.m@az-muenchen.de)

**Abendzeitung**  
Das Gesicht dieser Stadt

Ein weiser Zug...

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**

**Vorsorge zu Lebzeiten**

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 · [www.staetliche-bestattung.de](http://www.staetliche-bestattung.de)

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

**Otto Paepcke** (†)  
**Dorilies Schmidt Paepcke**  
**Florian Schmidt**  
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München  
mail@recht-muenchen.eu  
Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8